

Für Selbstständige ist ab sofort die befristete Beitragsaussetzung in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich!

Die Deutsche Rentenversicherung bietet ab sofort ihren versicherungspflichtigen Selbstständigen

(z. B. Handwerkern, arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen mit 1 Auftraggeber usw.) die Möglichkeit, ihre Beiträge bis zum 31.10.2020 auszusetzen.

Momentan reicht dafür der Deutschen Rentenversicherung (DRV) - nach eigener Verlautbarung - eine formlose Mitteilung der Versicherten aus, die den Hinweis auf gravierende Umsatzeinbußen durch die Corona-Krise enthält. Die betroffenen Selbstständigen sollten deshalb kurzfristig schriftlich, telefonisch oder elektronisch mit der DRV direkten Kontakt aufnehmen.

Eine Beitragsaussetzung können übrigens auch versicherungspflichtige Selbstständige in Anspruch nehmen, die aufgrund gesonderter Vereinbarungen in Raten Pflichtbeiträge entrichten müssen.

Tipp:

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sollten jedoch nicht immer komplett eingestellt werden! Hierdurch könnten unter Umständen dauerhaft Rentenansprüche beeinträchtigt werden.

Insbesondere der für die Befreiung aus der Handwerkerpflichtversicherung benötigte Zeitraum von 18 Jahren mit Pflichtbeiträgen sollte nicht unnötig unterbrochen werden, da sich der angestrebte Befreiungszeitpunkt in der Folge auch entsprechend in die Zukunft verschiebt!

In bestimmten Fällen könnten Selbstständige auch die Option des monatlichen „Mindestpflichtbeitrages“ (zurzeit 83,70 EUR) prüfen - sofern es ihre finanzielle Situation erlaubt.

Diese monatliche Untergrenze von 83,70 EUR entspricht übrigens einem jährlichen Gewinn von 5.400 EUR. Alle weiteren Details sollten auch in dem Fall direkt mit dem jeweiligen Träger der Deutschen Rentenversicherung abgeklärt werden.